

Entschädigungssatzung der Gemeinde Embsen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen.

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind (wie z.B. Bürgervertreter), erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den/die Bürgermeister/in 230,00 €
 - b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 100,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden 70,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer dieser Funktionen (a-d) wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3

eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Entscheidet sich der Gemeinderat für den/die nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in aus den Reihen des Rates erhält er / sie eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Gemeindedirektor beträgt pauschal 200,00 € pro Monat. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

§ 5

Papierlose Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten derselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung.

1. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Gemeinde Embsen gestellten Gerätes bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 3 um 10,00 € monatlich.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt.
2. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis obliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Embsen, den XX.XX.2019
Gemeinde Embsen

Peter Rowohlt
(Gemeindedirektor)